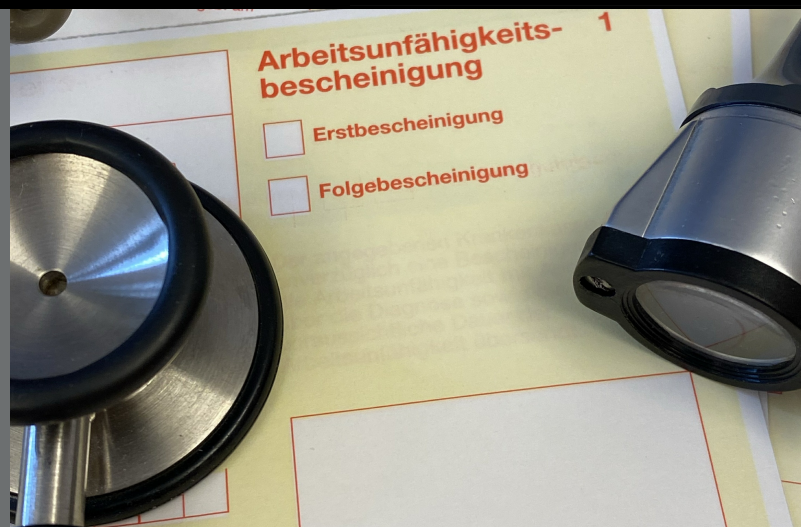


## Abfrage eAU: Neue Möglichkeit der Abfrage über DATEV Unternehmen-Online



Sehr geehrte Damen und Herren,

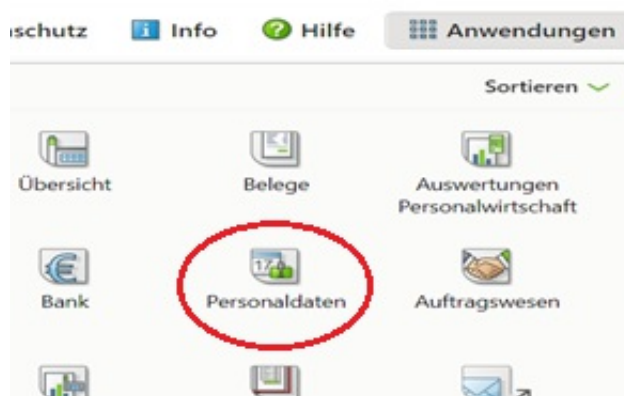
seit dem 01.01.2023 besteht für Ärzte grundsätzlich die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Krankmeldung an die jeweiligen Krankenkassen, die sogenannte elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU). Viele Arbeitgeber stehen nun vor der Herausforderung, die Daten kurzfristig bei den Krankenkassen anzufordern. Wir hatten Sie in unserem Newsletter vom 20.12.2022 darüber bereits informiert.

Wir freuen uns, Ihnen bereits jetzt, früher als erwartet, die neue direkte Abfragemöglichkeit in DATEV-Unternehmen online anbieten zu können.

### Programmlösung der DATEV über Unternehmen Online

Wir haben für Sie als Nutzer von Unternehmen Online bereits die neue Anwendungskachel „Personaldaten“ in Unternehmen Online freigeschaltet und mit den Daten Ihrer Mitarbeitenden bestückt.

In der Funktion „Personaldaten“ steht Ihnen damit nun die Möglichkeit zur Abfrage der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zur Verfügung:



Hier können Sie den betreffenden Mitarbeitenden auswählen und finden dort im Bereich der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen die Schaltfläche „Attest abfragen/anzeigen“.



Über die Auswahlmöglichkeiten können Sie die Art des Attestes auswählen und zudem den Beginn und das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfassen. Nachdem das Kontrollkästchen „Mitarbeiter hat über das Vorliegen eines Attestes informiert“ aktiviert wurde, können Sie die elektronische Abfrage über die Schaltfläche „Attest anfordern“ bei der Krankenkasse vornehmen.



### Abfragen für Erst- und Folgebescheinigungen

Bitte beachten Sie:

Die Abfragen zur eAU müssen für jede Erst- und Folgebescheinigungen jeweils gesondert erfolgen. Für jede eAU müssen Sie einen neuen Abruf bei der Krankenkasse anstoßen. Die elektronische Abfrage einer Erstbescheinigung kann erst erfolgen, wenn die Frist zur Vorlage eines Attestes verstrichen ist. Ist keine Frist im Arbeitsvertrag geregelt, greift die gesetzliche Frist nach § 5 Abs. 1 S. 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, wonach eine Krankmeldung erst vorgelegt werden muss, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage andauert. Sie können dann die elektronische Abfrage in diesen Fällen erst ab dem 4. Tag der Erkrankung auf den Weg bringen.

Für die Folgebescheinigung geben Sie bitte für die elektronische Abfrage das Datum nach dem Ende der Erstbescheinigung ein.

### Rückmeldungen der Krankenkassen

Die von den Krankenkassen zurückgemeldeten eAU werden automatisch in die Personaldaten übernommen. Wenn die eAU der Krankenkasse vorliegt, erhalten Sie einen entsprechenden Hinweis in der Mitarbeiterübersicht im Bereich Hinweise.

## 10 Mitarbeiter

Februar 2023  
Aktueller Erfassungsmonat

Mitarbeiter suchen

+ Mitarbeiter anlegen

Nr.	Familienname	Vorname	Eintrittsdatum	
39		Guido	01.10.2011	⋮
210		Daniela	01.05.2019	⋮
240		Melina	01.04.2022	⋮
226		Maximilian	01.11.2020	⋮

### Hinweise

-  Daniela  
Neues Attest liegt vor >
-  Dagmar  
Geburtstag am 06.04 >

Sollte keine Rückmeldung erfolgen können, erhalten Sie hier einen entsprechenden Hinweis. Klären Sie in dem Fall mit den Mitarbeitenden den Zeitraum der Erkrankung.

Bitte beachten Sie, dass die Rückmeldung zur eAU durch die Krankenkassen bis zu 14 Tage dauern kann.

### Hilfe-Video

Über die folgenden Links stellt die DATEV Hilfe-Videos zur Anwendung der Programmlösung zur Verfügung:

<https://www.datev.de/web/de/service-und-support/hilfe-video/elektronische-arbeitsunfaehigkeitsbescheinigung-eau-kurzer-klaert/>

Gerne sind wir Ihnen behilflich, sich mit der Programm-Lösung vertraut zu machen. Sprechen Sie uns an!

Herzliche Grüße  
aus unserer Kanzlei

Birgitta Bruder und Natalie Hermes  
Steuerberaterinnen

Laufenberg Michels und Partner mbB Ro-  
bert-Perthel-Straße 81  
50739 Köln

0221 / 95 74 94- 0  
newsletter@laufmich.de